

## **Satzung des Polki w Berlinie e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen **Polki w Berlinie e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Toleranz, des Völkerverständigungsgedankens, der internationalen Gesinnung und der europäischen Integration, insbesondere auf den Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, der Kunst, der Kultur sowie der Volksbildung
- (3) Der Verein fördert die Integration von Migrantinnen aus Polen in dem er Veranstaltungen organisiert und durchführt bei denen die Teilnehmer :
  - a) motiviert werden die deutsche Sprache zu erlernen und zu gebrauchen. Dabei werden die positiven Aspekte der Überwindung von Sprachbarrieren in den Vordergrund gestellt. Durch Erfahrungsaustausch werden auch praktische Problemlösungen bei der bilingualen Kindererziehung angeboten.
  - b) über Rechte und Pflichten in der deutschen Gesellschaft informiert werden. An Hand von praxisbezogenen Beispielen werden die Unterschiede im Alltag zwischen Deutschland und Polen besprochen.
  - c) die Möglichkeit haben am Informationsaustausch mit anderen Migrantinnen teilzunehmen, die sich bereits erfolgreich integriert haben. Die Teilnahme an sozialen Netzwerken ermöglicht eine positive Kommunikation unter Personen mit unterschiedlicher Verweildauer in Deutschland was zu stärkeren Bemühen im Integrationsprozess beiträgt.
- (4) Der Verein organisiert und führt Veranstaltungen zur Völkerverständigung durch, bei denen die polnische Sprache und Kultur dem deutschen Publikum vorgestellt werden. Bei multikulturellen Veranstaltungen tritt der Verein mit einem Informationsstand auf.
- (5) Der Verein arbeitet aktiv an der Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur integrationspolitik in Arbeitskreisen, die von der Berliner Senatsverwaltung, den Bezirksämtern und anderen Institutionen für Migration und Gleichstellung durchgeführt werden sowie in Zusammenarbeit mit anderen Migrantenorganisationen.
- (6) Die im § 2 Abs.3 genannten Maßnahmen sollen für die Teilnehmer kostenlos erfolgen. Die Erfüllung der Vereinszwecke wird aus Geldspenden und Förderprogrammen finanziert sowie durch Volontärrarbeit der Vereinsmitglieder, Sachspenden und sonstigen Zuwendungen unterstützt.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich Frauen mit polnischem Migrationshintergrund sein, die einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jeder Zeit möglich und muss unter Einhaltung einer Monatsfrist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  - der Geschäftsführer

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Auf der ersten Sitzung des Vorstands wählt er aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Die Aufgaben des Vorstandes regelt der Vorstand selbst.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein. Im Innenverhältnis sollen der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der

Schatzmeister von Ihrer Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt wird.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der Mehrheit der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

4) Die Mitgliederversammlung als Vereinsorgan ist für folgende Aufgaben zuständig:

(a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte.

(b) Die Entlastung des Vorstands.

(c) Wahl des Vorstands ( im Wahljahr ) schriftlich vorzulegen.

(d) Bestellung eines Rechnungsprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er erledigt alle Geschäfte, die ihm vom Vorstand übertragen werden und kann den Verein nach außen

Vertreten.

(2) Der Geschäftsführer darf kein Mitglied des Vereins sein und kann auf Verlangen des Vorstands an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.

(3) Ist keine gesonderte Geschäftsführung bestellt, wird diese Funktion vom Vorstand wahrgenommen.

### **§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

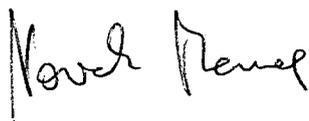
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an „Deutscher Caritasverband e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

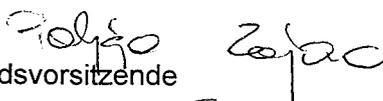
(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Marzena Nowak  
Vorstandsvorsitzende



Patrycja Zajac  
stellvertretende Vorstandsvorsitzende



Marzena Len  
Schatzmeisterin

